

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2086

Projekt SO+ Massnahme 20: Alternative Beitragsmechanismen Hochschulen; Abschreibung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1489 vom 22. August 2000 wurden Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Projekt SO+ (Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts) verabschiedet. Der Kantonsrat beauftragte am 27. September 2000 (KRB Nr. 117/2000) den Regierungsrat, unter anderem die Massnahme SO+ Nr. 20 (Alternative Beitragsmechanismen Hochschulfinanzierung) umzusetzen.

Laut RRB Nr. 1489 soll mit der SO+ Massnahme Nr. 20 eine grundlegende Überprüfung des Beitragsmechanismus an die Hochschulen in die Wege geleitet und nach Alternativen gesucht werden. Insbesondere sollte es sich um leistungsgebundene Beitragsmechanismen handeln. Im Problembe-schrieb wurde darauf verwiesen, dass der Kanton Solothurn aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung bedeutende Beiträge an die schweizerischen Hochschulen leiste, um den Studierenden aus diesem Kanton den Zugang zu den Hochschulen sicherzustellen und die Gleichstellung der Studierenden zu gewährleisten. Bei diesen Beiträgen (Fr. 16.3 Mio. im Jahr 1999) handle es sich um Pauschalbeiträge, deren Ziele kaum definiert seien. Zudem sei weder eine Steuerung noch eine Erfolgskontrolle möglich. Es sei von Ineffizienzen im Management der Hochschulen auszugehen, was bedeute, dass der Kanton Solothurn einen Teil dieser Ineffizienzen mitfinanziere. Da es sich um eine interkantonale Vereinbarung handle, sei einseitiges Handeln schwierig. Zudem bestehe diese Vereinbarung bis 2004.

2. Erwägungen

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997, welcher der Kanton Solothurn gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 1. Juli 1998 per 1. Januar 1999 beigetreten ist, ist nicht befristet, wie dies aus dem Projektbeschrieb entnommen werden könnte. Sie könnte erstmals auf Ende 2003 mit zweijähriger Frist gekündigt werden. Tarifierpassungen sind erstmals auf Anfang 2004 möglich.

Aufgrund dieser Vereinbarung zahlt der Kanton Solothurn Pauschalbeiträge je Student bzw. Studentin, und zwar abhängig von der gewählten Fakultätsgruppe. Für das Jahr 2003 betragen die Beiträge Fr. 9'500.- (Fakultätsgruppe I, Studierende Geistes- und Sozialwissenschaften), Fr. 23'000.- (Fakultätsgruppe II, Studierende der exakten und technischen Wissenschaften sowie der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und der vorklinischen Ausbildung der Medizin) bzw. Fr. 46'000.- (Fakultätsgruppe III, Studierende der klinischen Ausbildung der Medizin, ab 3. Studienjahr), jeweils pro Student oder Studentin und Jahr. Die Zahlungspflicht ist zeitlich begrenzt auf 12

Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppen I und II bzw. auf 16 Semester für jene der Fakultätsgruppe III.

Die Beiträge des Kantons Solothurn nach dieser Vereinbarung erfolgen insofern leistungsbezogen, als Pauschalbeiträge je Student oder Studentin ausgerichtet werden. Weil zudem Freizügigkeit besteht, die Studierenden die Universität also frei wählen können, beinhaltet dieser Beitragsmechanismus ein Marktelement: attraktive, qualitativ hochstehende Studiengänge bzw. Universitäten ziehen entsprechend mehr Studierende an als andere und erzielen damit höhere Beitragszahlungen der Vereinbarungskantone. Wie die Statistiken zeigen, ist die Mobilität der Studierenden heute allerdings noch begrenzt. Der grosse Teil wählt die nahe gelegenen Universitäten. Nur eine Minderheit wählt die Ausbildungsstätte nach anderen Kriterien aus.

Die erwähnten Pauschalen je Student oder Studentin wurden aufgrund schweizerischer Durchschnittskosten je Fakultätsgruppe bestimmt. Mit der Studierendenpauschale wird deshalb bereits heute ein Anreiz zur kostengünstigen Bereitstellung der Studienplätze geschaffen. Es erscheint diesbezüglich wichtig, dass die Beitragssätze auch weiterhin deutlich unterhalb der vollen (Durchschnitts-)Kosten festgesetzt werden. Ob tatsächlich Ineffizienzen im Management der Universitäten bestehen, kann nicht beurteilt werden. Die direkte Einflussnahme durch den Kanton Solothurn ist auch nicht möglich. Es ist an den Schulträgern bzw. den entsprechenden Hochschulorganen, die nötigen Massnahmen zu treffen.

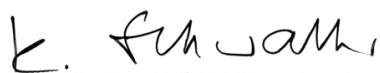
Der Kanton Solothurn kann nicht im Alleingang alternative Beitragsmechanismen zur Hochschulfinanzierung einführen. Der Zugang seiner Bevölkerung zu den Hochschulen muss gewährleistet bleiben. Eine Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Kantonen muss vermieden werden, dies nicht zuletzt um die Attraktivität als Wohnort nicht zu gefährden. Das Ausscheren aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ist deshalb keine Lösung. Das eigentliche Anliegen dieser SO+ Massnahme, die Verstärkung der Leistungskomponente der Kantonsbeiträge zwecks Effizienzsteigerung des Hochschulsystems, soll aber bei den nächsten Revisionen dieser Vereinbarung zur Diskussion gebracht und möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Dies kann aber nicht vom Kanton Solothurn allein durchgesetzt werden, sondern wird Gegenstand der entsprechenden Verhandlungen sein.

Die Massnahme ist aus diesen Gründen abzuschreiben, da sie nicht umsetzbar ist.

3. Beschluss

3.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einführung alternativer Beitragsmechanismen zur Hochschulfinanzierung im Sinne der SO+ Massnahme 20 nicht umsetzbar ist.

3.2 Die SO+ Massnahme Nr. 20 wird als in der beauftragten Form nicht umsetzbar von der SO+ Geschäftskontrolle abgeschrieben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3)

DBK Controlling

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

Amt für Finanzen (3)

Kant. Finanzkontrolle